



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
der Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

nachrichtlich:
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Landeslabor Berlin-Brandenburg

**Ministerium der Justiz, für
Europa und Verbraucher-
schutz**

Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam

Bearbeiter: Herr Kantak
Telefon: (03 31) 8 66 - 0
Nebenstelle: +49 331 866-4223
Fax: +49 331 27548-3165

E-Mail:
Hans-Georg.Kantak@MdJEV.Brandenburg.de
Internet: www.mdjev.brandenburg.de
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
MDJ-V32-2311/135+20#299158/2016

Potsdam, 25. November 2016

Tierseuchenbekämpfung Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen

Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Das hochpathogene aviäre Influenza A Virus des Subtyps H5N8 wurde bei totaufgefundenen Wildvögeln bisher in 12 Bundesländern, darunter in allen an Brandenburg angrenzenden Bundesländern nachgewiesen. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist. Das Friedrich-Loeffler-Institut bewertet das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch.

Inzwischen wurde auch im Land Brandenburg bei einem Wildvogel im Landkreis Potsdam-Mittelmark der Erreger nachgewiesen.

Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten unverzüglich folgende Anordnungen zu treffen:

1. Für Geflügel ist auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für den gesamten Zuständigkeitsbereich die Aufstallung anzuordnen.

Zoologischen Einrichtungen ist zu empfehlen, nicht nur Geflügel, sondern auch gehaltene Vögel anderer Arten aufzustellen.

Für im Einzelfall notwendige Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung sind die Absätze 3 und 4 des § 13 der Geflügelpest-Verordnung anzuwenden.

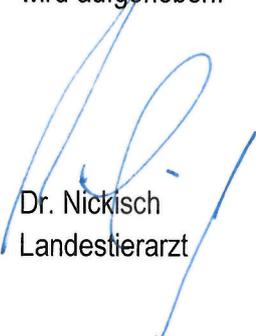
Abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung ist auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die Verkürzung des Abstandes der virologischen Untersuchungen auf 3 Wochen anzuordnen.

2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel sind auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Absatz 6 Geflügelpest-Verordnung zu untersagen.

Über die vorgenannten Anordnungen hinaus ist zur weiteren Beobachtung der Seuchensituation auf der Grundlage des § 54 der Geflügelpest-Verordnung in den Landkreisen und kreisfreien Städten ein verstärktes Wildvogelmonitoring bei verendet aufgefundenen Wildvögeln zu organisieren.

Die Geflügelhalter sind in geeigneter Form nochmals auf ihre Anzeigepflichten sowie die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen hinzuweisen.

Der Erlass vom 11. November 2016 Az.: MDJ-V32-2311/135+20#287534/2016 wird aufgehoben.


Dr. Nickisch
Landestierarzt